

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 14.13.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 05.12.2013 (UEK) 06.12.2013 (HPA) 13.12.2013 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -3- -1- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	---	------------------

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Einbeziehung plausibilitätsgeprüfter, standortspezifischer Windgutachten in das erste Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung beschließt, die in der Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vorgelegten standortspezifischen Wind- bzw. Ertragsgutachten entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Vorgehensweise in die Abwägung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Baron
Regierungspräsident

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien hier: Einbeziehung plausibilitätsgeprüfter, standortspezifischer Windgutachten in das erste Beteiligungsverfahren

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist das Ziel (Z 3a) der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - (www.landesplanung-hessen.de/landesentwicklungsplan, dort: Änderungsverfahren-2013) zu beachten. Danach sind für die Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nur diejenigen Gebiete heranzuziehen, für die eine Mindestwindgeschwindigkeit in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s laut Windpotenzialkarte des TÜV Süd vorliegt. Diese Windpotenzialkarte wurde vom Land Hessen beauftragt (www.energieland.hessen.de, dort: Windenergie). Als Eingangsdaten sind die Messdaten von Stationen des Deutschen Wetterdienstes eingeflossen. Zur Validierung wurden dabei die Ertragsdaten von bestehenden Windenergieanlagen in der Region herangezogen. Die Modellierung wurde mit Hilfe einer etablierten Methode der Strömungsmechanik (sog. CFD-Modells WindSim) durchgeführt.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Ergebnisse eines Windgutachtens, das für einen spezifischen, örtlich eingrenzenden Standort erstellt worden ist, Abweichungen von der Windpotenzialkarte aufzeigen können. Dies wurde auch bei der Landtagsanhörung zur Änderung des Landesentwicklungsplans am 08.05.2013 vorgetragen. Laut Begründung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - können daher weitere Flächen bei Nachweis der Mindestwindgeschwindigkeit (5,75 m/s) zur Festlegung der Vorranggebiete herangezogen werden. Hierzu ist durch ein Windgutachten eine vom TÜV Süd-Gutachten abweichende Windhöflichkeit zu belegen. Die vorgelegten, zertifizierten Windgutachten sollen durch ein renommiertes, unabhängiges Institut, z.B. Fraunhofer-Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES), auf Plausibilität hin überprüft werden. Nach Bestätigung der Plausibilität des Wind- bzw. Ertragsgutachtens werden diese Flächen in die Abwägung einbezogen.

Anforderungen an standortspezifische Wind- bzw. Ertragsgutachten

Ein derartiges standortspezifisches Wind- bzw. Ertragsgutachten sollte dabei unter Beachtung der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen“ - TR6 (Hrsg.: FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien) grundsätzlich immer Aussagen zu folgenden Elementen enthalten:

1. Winddatenbasis (gemäß TR6, Seite 10)

Grundlage für die Bestimmung des langjährig zu erwartenden mittleren Windpotenzials sind Informationen über die Windgeschwindigkeit und Windrichtung aus der Vergangenheit, die unterschiedlichen Datenquellen entstammen können. Datenquellen können Windmessungen an eigens errichteten Windmessmasten oder an Wetterstationen und auch Reanalysedaten oder davon abgeleitete Daten sein. Betriebsergebnisse von Windenergieanlagen können als eine indirekte Quelle für die Windverhältnisse angesehen werden.

2. Windpotenzial (gemäß TR6, Seite 8)

Windverhältnisse an einem Standort, die bezogen auf eine Höhe über Grund durch mittlere jährliche Windfeldparameter (Windgeschwindigkeit, Windleistungsdichte,

Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit) angegeben werden.

3. Energieertrag (gemäß TR6, Seite 7)

Mittlere, innerhalb eines Jahres (8.760 h) zu erwartende Energieerzeugung einer WEA an einem Einzelstandort oder an einem Standort im Windpark, die sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve und 100% Verfügbarkeit ohne jegliche Abschläge ergibt.

4. Abschätzung der Unsicherheiten (gemäß TR6 Seite 12/13, "2.6 Unsicherheitsanalyse")

Bei der Unsicherheitsanalyse sind mindestens die folgenden vier Bereiche hinsichtlich ihrer Standortunsicherheit zu bewerten: 1. Winddatenbasis, 2. Modellierung Windfeld, 3. Modellierung Parkwirkungsgrad, 4. Eingangsdaten WEA.

Fehlen in einem vorgelegten Wind- bzw. Ertragsgutachten entsprechende Aussagen oder ist dieses nicht standortspezifisch auf eine einzelne WEA oder einen Windpark ausgerichtet, so kann keine Überprüfung der Plausibilität, der Nachvollziehbarkeit, einer vollständigen Dokumentation der Arbeitsschritte, der Auswahl der eingehenden Daten sowie der Methodik bei der Modellierung durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist für die Erstellung des Gutachtens eine Standortbesichtigung des geplanten WEA-Standorts durchzuführen. Dessen Ergebnisse (Einschätzung von Orographie, Rauigkeit und Hindernissen, Aufnahme bereits vorhandener WEA in der Umgebung sowie ggf. Beurteilung der Baumhöhen und -abstände an einem Waldstandort) sind zu dokumentieren, um daraus die Eingangsparameter für die Modellierung der Windverhältnisse abzuleiten.

Die vollständige Einhaltung der dargestellten Anforderungen ist zu beachten, wenn im Einzelfall eine abweichende örtliche Windgeschwindigkeit nachgewiesen werden soll.

Prüfung der standortspezifischen Wind- bzw. Ertragsgutachten

Für die Prüfung ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 2 HLPG für den Regionalplan und § 3 Abs. 1 BauGB in Verb. mit § 4 Abs. 1 BauGB für den Regionalen Flächennutzungsplan können standortspezifische Wind- bzw. Ertragsgutachten vorgelegt werden.
2. Das Regierungspräsidium Darmstadt / der Regionalverband FrankfurtRheinMain prüft den vorgelegten Standort auf harte Ausschlusskriterien gemäß Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.
 - a. Stehen dem Standort keine harten Ausschlusskriterien entgegen, wird das standortspezifische Wind- bzw. Ertragsgutachten - nach Vorlage der Kostenübernahme durch den Antragsteller - einem renommierten unabhängigen Institut, z.B. Fraunhofer-Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES), zur Prüfung auf Plausibilität hin vorgelegt.

- b. Stehen dem Standort harte Ausschlusskriterien entgegen, wird keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und eine ablehnende Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Südhessen (RVS) / Verbandskammer beim Regionalverband (VK) erarbeitet.
3. Wird das Wind- bzw. Ertragsgutachten durch die Plausibilitätsprüfung bestätigt, prüft das Regierungspräsidium Darmstadt / der Regionalverband FrankfurtRheinMain den Standort hinsichtlich der weiteren Kriterien der gesamträumlichen Konzeption und erarbeitet eine Beschlussvorlage für die RVS / VK.
4. Wird das Wind- bzw. Ertragsgutachten durch die Plausibilitätsprüfung nicht bestätigt, erarbeitet das Regierungspräsidium Darmstadt / der Regionalverband FrankfurtRheinMain eine ablehnende Beschlussvorlage für die RVS / VK.

III 31.1 - 93d 38/03 Nr. 17
Buschkühl-Lindermann

Darmstadt, 13. November 2013
Tel.: 8940